

## Einheit 12: Alternative Formen der Verfahrensbeendigung; Absprachen im Strafprozess

### I. Alternative Formen der Verfahrensbeendigung

#### 1. Funktion und Voraussetzungen des Strafbefehlsverfahrens

- Das Strafbefehlsverfahren ist ein summarisches Verfahren, in dem in Fällen **minder schwerer Kriminalität** ohne Hauptverhandlung **nach Aktenlage** schnell und unkompliziert entschieden wird.
- Der Erlass eines Strafbefehls ist gemäß § 407 I 1 Alt. 1 StPO immer dann zulässig, wenn es sich um vor dem **Strafrichter abzuurteilende Vergehen** handelt. § 407 I 1 Alt. 2 StPO, der auch die der Zuständigkeit des Schöffengerichts unterfallenden Vergehen erfasst, ist durch die Ausweitung der Strafgewalt des Strafrichters durch § 25 GVG obsolet geworden, da nunmehr alle im Strafbefehl möglichen Rechtsfolgen zur Zuständigkeit des Strafrichters gehören.
- Angeordnet werden dürfen nur die in § 407 II StPO genannten **Rechtsfolgen**, z.B. Geldstrafe, Entziehung der Fahrerlaubnis, Absehen von Strafe.
- Das Strafbefehlsverfahren wird eingeleitet, indem die Staatsanwaltschaft mit Antrag auf Erlass eines Strafbefehls öffentliche Klage erhebt, § 407 I 4 StPO. Dabei muss der Antrag auf eine bestimmte Rechtsfolge gerichtet sein, § 407 I 3 StPO.
- Für das Gericht bestehen insbesondere folgende **Entscheidungsmöglichkeiten** zur Verfügung:
  - Der Richter verneint den hinreichenden Tatverdacht und lehnt den Erlass des Strafbefehls ab, § 408 II 1 StPO.
  - Der Richter erlässt den Strafbefehl, wenn keine Bedenken entgegenstehen, § 408 III 1 StPO, d.h. wenn er den hinreichenden Tatverdacht bejaht und die Sanktion für angemessen hält.
  - Der Richter beraumt eine Hauptverhandlung an, § 408 III 2 StPO.
- Der Angeklagte kann gegen den Strafbefehl innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem Gericht, welches den Strafbefehl erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle **Einspruch** einlegen, § 410 I StPO. Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden, § 410 II StPO, z.B. auf den Strafausspruch oder auf die Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis.
- Legt der Angeklagte nicht rechtzeitig Einspruch ein, wird der Strafbefehl rechtskräftig und steht darin einem Urteil gleich, § 410 III StPO.
- Legt der Angeklagte rechtzeitig Einspruch ein, wird eine Hauptverhandlung durchgeführt. Diese weist bestimmte Besonderheiten auf, vgl. § 411 II 2 i.V.m. § 420 StPO. Die Hauptverhandlung endet mit einem Urteil, welches nicht an den vorangegangenen Strafbefehl gebunden ist, § 411 IV StPO. Das Verbot der *reformatio in peius* gilt

hier nach h.M. nicht. Eine Rücknahme des Einspruchs bleibt bis zur Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug möglich, § 411 III 1 StPO (nach Beginn der Hauptverhandlung allerdings nur mit Zustimmung der StA, § 411 III 2 i.V.m. § 303 StPO).

## 2. Funktion und Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens

- Das beschleunigte Verfahren ist eine besondere Verfahrensart, die in einfach liegenden Fällen eine Aburteilung ermöglichen soll, die der Tat „auf dem Fuße“ folgt.
- Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens setzt gemäß § 417 StPO voraus:
  - Erstinstanzliche **Zuständigkeit des Amtsgerichts**
  - Schriftlich oder mündlicher **Antrag der Staatsanwaltschaft** auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren (sog. Schnellantrag)
  - **Eignung zur sofortigen Verhandlung** aufgrund einfachen Sachverhalts oder klarer Beweislage
  - Beschuldigter ist **Erwachsener** oder **Heranwachsender**
- Die Besonderheiten des beschleunigten Verfahrens sind:
  - Wegfall des Zwischenverfahrens, § 418 I 1 StPO
  - Entbehrlichkeit einer schriftlichen Anklage, § 418 III 1 StPO
  - Beschränkung der Rechtsfolgenkompetenz, § 419 I 2 StPO
  - Entbehrlichkeit einer Ladung des Beschuldigten bzw. Verkürzung der Ladungsfrist, § 418 II StPO
  - Verkürzung der Beweisaufnahme, § 420 I, II StPO

## II. Absprachen im Strafprozess

### 1. Grundlagen

- Am 04.08.2009 trat das „**Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren**“ in Kraft, welches Absprachen zwischen den Strafverfolgungsorganen und dem Beschuldigten mit dem Ziel einer vorbesprochenen Verfahrensgestaltung oder -beendigung insbesondere in § 257c StPO vorsieht.
- **Inhalt der Verständigung** ist zumeist die Zusage einer Strafmilderung bzw. eines relativ konkret festgesetzten Strafrahmens seitens des Gerichts gegen die Abgabe eines Voll- oder Teilgeständnisses seitens des Angeklagten.
- Die Verfahrensweise ist **rechtsstaatlichen Bedenken** insofern ausgesetzt, als die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte unter Druck gerät, ein - unter Umständen sogar falsches - Geständnis abzugeben, dass die maßgeblichen Weichenstellungen in vorbereitenden Erörterungen außerhalb des Sitzungssaals ohne öffentliche Kontrolle getroffen werden und dass das Gericht sich mit dem Geständnis begnügt und der Sachverhalt deshalb nur unzureichend aufgeklärt wird.
- Das Bundesverfassungsgericht hat die gesetzliche Regelung in einer Grundsatzentscheidung vom 19.03.2013 für **verfassungskonform** erachtet (BVerfGE 133, 168). Der

Gesetzgeber sei von Verfassungen wegen nicht gehindert, Absprachen im Strafverfahren mit dem Ziel einer Verfahrensvereinfachung zu legalisieren, sofern durch hinreichende Vorkehrungen sichergestellt werde, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewahrt bleiben. Allerdings stellten die Richter in beträchtlichen Umfang ein erhebliches Vollzugsdefizit in der Justizpraxis fest. Dies habe zwar „derzeit noch nicht“ die Verfassungswidrigkeit der Regelung zur Folge. Der Gesetzgeber sei jedoch verpflichtet, dieser Fehlentwicklung gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken, um den Eintritt eines verfassungswidrigen Zustands zu verhindern. Die **sog. informellen Verständigungen**, die von den Beteiligten außerhalb des gesetzlichen Regelungswerks vorgenommen werden, erklärt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil für unzulässig.

## 2. Voraussetzungen für Absprachen

- Zentrale Vorschrift zur Regelung der Verständigung ist **§ 257c StPO**. Diese Norm erkennt die Zulässigkeit der verfahrensbeendenden Verständigung ausdrücklich an (§ 257c I 1 StPO) und regelt den Anwendungsbereich (§ 257 II, III StPO). Weitere wichtige Regelungen finden sich in §§ 35a S. 3, 160b, 202a, 212, 243 IV, 257b, 267 III 5, 273 Ia, 302 I 2 StPO.
- Zu den Voraussetzungen im Einzelnen:
  - Die Verständigung muss **zwingend im Rahmen der Hauptverhandlung** erfolgen. (Freilich darf sie außerhalb der Hauptverhandlung in Erörterungen nach §§ 202a, 212, 257b StPO vorbereitet werden).
  - Im Zuge der Verständigung darf keine unsachgemäße Verknüpfung zwischen ansonst angemessenem und in Aussicht gestelltem Verhalten stattfinden, d.h. die **Konnexität zwischen Leistung und Gegenleistung** muss gewahrt sein. So darf z.B. dem Angeklagten keine Strafmilderung in Aussicht gestellt werden, wenn er seine Steuerschulden, die Gegenstand eines anderen Strafverfahrens waren, begleicht (BGHSt 49, 84, 87).
  - Gegenstand der Verständigung dürfen nur die **Rechtsfolgen** sein, die **Inhalt des Urteils** und der dazugehörigen **Beschlüsse** sein können (Strafausspruch, Verhängung einer Nebenstrafe, Nebenfolgen wie die Einziehung, Fortdauer der Untersuchungshaft, nach h.M. auch die Strafaussetzung zur Bewährung), **sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen** im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren (z.B. die Form der Beweiserhebung (Videovernehmung etc.) oder die Einstellung von Teilkomplexen nach §§ 154, 154a StPO) sowie das **Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten** (z.B. der Verzicht auf einzelne Beweisanträge, die Zusage einer Schadenswiedergutmachung), § 257c II 1 StPO.
  - Sog. **Gesamtlösungen**, bei denen die Staatsanwaltschaft die Einstellung anderer Ermittlungsverfahren zusagt, können im Rahmen einer Verständigung nicht vereinbart werden (BVerfGE 133, 168, 214). Allerdings soll die Staatsanwaltschaft solche Einstellungen anlässlich einer Verständigung ankündigen dürfen, solange nicht der Eindruck erweckt wird, dass es sich dabei um einen Teil der Absprache handelt (BGH NSTz 2017, 56).

- Der **Schuldspruch** sowie **Maßregeln der Besserung und Sicherung** scheiden als Gegenstand einer Verständigung aus, § 257c II 3 StPO. Unzulässig ist deshalb z.B. eine Absprache, den Angeklagten nur aus dem Grund- und nicht aus dem Qualifikationstatbestand zu verurteilen (BGH NJW 2011, 1526).
- Entsprechendes gilt für die **Strafrahmenverschiebung** bei besonders schweren oder minder schweren Fällen (BVerfGE 133, 168, 210 f.) Dem hält der Bundesgerichtshof entgegen, diesen Regelungen fehle die Tatbestandsqualität. Sie betreffen allein die Strafzumessungsebene und könnten daher Gegenstand einer Verständigung sein (BGH NStZ 2017, 363, 365).
- Erlaubt ist eine Verständigung über die **Höhe der Kompensation für eine prozessordnungsgemäß festgestellte überlange Verfahrensdauer** (BGHSt 61, 43).
- Die Verständigung auf eine **bestimmte Strafe** („Punktstrafe“) bleibt unzulässig (BGH NStZ 2011, 231 u. 648). Das Gericht darf lediglich einen Strafrahmen mit einer **Ober- und Untergrenze** angeben, § 257 III 2 StPO.
- Dem Angeklagten darf nicht mit einer strafzumessungsrechtlich unvertretbaren **Sanktionsschere** gedroht werden (BGH StV 2007, 619), z.B. maximal zwei Jahre bei Verständigungen nach Geständnis im Unterschied zu mindestens sechs Jahren ohne Verständigung wegen Bestreitens.
- Bestandteil der Verständigung „soll“ ein **Geständnis** sein, § 257c II 2 StPO. Ein solches ist damit zwar erwünscht, aber nicht zwingend.
- Der **Untersuchungsgrundsatz** bleibt unberührt, d.h. dass Gericht trifft weiterhin die Pflicht, den wahren Sachverhalt bis zu seiner Überzeugung zu ermitteln, § 257c I 2 StPO. Deshalb ist ein inhaltsleeres Formalgeständnis keine ausreichende Grundlage für eine Verurteilung und ferner jedes verständigungsbasierte Geständnis zwingend durch Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung auf seine Glaubhaftigkeit zu überprüfen (BVerfGE 133, 168, 209).
- Die betroffenen Verfahrensbeteiligten (Angeklagter, Staatsanwaltschaft Verteidiger, Nebenkläger) sind in die **Erörterungen** einzubeziehen, § 257c I 1, III 3 StPO.
- Der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft müssen der Verständigung ausdrücklich **zustimmen**, § 257c III 4 StPO. Eine bloß konkludente Zustimmung genügt nicht. Ein erst nach Zustandekommen der Verständigung erfolgter Widerruf der Zustimmung seitens der Staatsanwaltschaft ist unbeachtlich (BGH NStZ 2017, 373).
- In den **Urteilsgründen** ist anzugeben, dass dem Urteil eine Verständigung vorausgegangen ist, § 267 III 5 StPO.
- Der wesentliche Ablauf, der Inhalt sowie das Ergebnis der Verständigung sind im **Sitzungsprotokoll** wiederzugeben (Transparenzfunktion), § 273 Ia 1 StPO. Hat eine Verständigung nicht stattgefunden, ist auch dies im Protokoll zu vermerken - sog. **Negativtest**, § 273 Ia 3 StPO.
- In der Hauptverhandlung besteht eine **Mitteilungspflicht** des Gerichts, ob der Hauptverhandlung Erörterungen nach §§ 202a, 212 StPO (nicht § 160b StPO) vorausgegangen sind, in denen die Möglichkeit einer Verständigung nach § 257c StPO thematisiert wurde, und - wenn ja - welchen Inhalt diese im Wesentlichen

hatten, § 243 IV 1 StPO. Solche verständigungsbezogenen Erörterungen liegen vor, sobald bei Gesprächen ausdrücklich oder konkludent Fragen des prozessualen Verhaltens eines Verfahrensbeteiligten in einen hinreichend deutlichen Kontext zum Verfahrensergebnis gebracht werden (BGH NStZ 2017, 52 u. 658). Neben der Mitteilung von erfolgreichen und gescheiterten Erörterungen erfasst § 243 IV 1 StPO auch die Mitteilung, dass keine Verständigungsgespräche stattgefunden haben, sog. **Negativmitteilung** (BVerfG NStZ 2014, 592).

- Der nach § 35a StPO zu beherrschende Rechtsmittelberechtigte (d.h. insbesondere der Angeklagte) muss **qualifiziert** darüber **belehrt** werden, dass er ungeachtet der Verständigung frei bleibt, Rechtsmittel einzulegen, § 35a S. 3 StPO.
- Ein **Rechtsmittelverzicht** ist im Falle einer vorangegangenen Verständigung ausgeschlossen, § 302 I 2 StPO.

### 3. Die Bindungskraft der Absprache

- Im Grundsatz ist das erkennende **Gericht** (nicht dagegen die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte oder das Rechtsmittelgericht) an die Verständigung gebunden, Umkehrschluss aus § 257c IV 1 StPO.
- Die **Bindungswirkung entfällt** ausnahmsweise, wenn
  - rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- und schuldangemessen ist (z.B. Umstände, aufgrund derer die Tat nicht mehr ein Vergehen, sondern ein Verbrechen darstellt), § 257c IV 1 StPO, oder
  - das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichts zugrunde gelegt worden ist (z.B. bestimmte Beweisanträge werden erwartungswidrig doch gestellt oder der Angeklagte gesteht statt des angekündigten vollen Geständnisses nur Teile der Tat ein), § 257c IV 2 StPO.
- Ein **Widerruf der Zustimmung** seitens der Staatsanwaltschaft, der nach dem Zustandekommen der Verständigung erfolgt, hebt die Bindungswirkung nicht auf (BGH NStZ 2017, 373).
- Will sich ein Gericht von der Verständigung lösen, gilt das Folgendes:
  - Das Gericht muss einen entsprechenden **Beschluss** fassen. Die Bindungswirkung entfällt nicht kraft Gesetzes (BGHSt 57, 273).
  - Das Gericht hat die Abweichung von der Absprache **unverzüglich mitzuteilen**, § 257c IV 4 StPO.
  - Das Geständnis des Angeklagten darf in diesem Fall nicht verwertet werden, § 257c IV 3 StPO. Kann er aufgrund anderer Beweismittel aber verurteilt werden, ist das Geständnis allerdings zu seinen Gunsten strafmildernd zu berücksichtigen (BGHSt 42, 191, 194).
  - Über die Voraussetzungen und Folgen der Abweichung des Gerichts von der Verständigung muss der Angeklagte nach § 257c V StPO **belehrt** werden, und zwar

bereits vor seiner Zusage, ein Geständnis abzulegen. Die Belehrung vor Abgabe des Geständnisses reicht nicht aus (BVerfG NJW 2014, 3506).

- Unterbleibt die rechtzeitige Belehrung, begründet dies einen **Revisionsgrund** nach § 337 StPO, es sei denn, der Angeklagte hätte sein Geständnis auch bei ordnungsgemäßer Belehrung abgegeben (BVerfGE 133, 168, 237 f.).